



# Hinweise zur Beantragung von (Sammel-) Entsorgungsnachweisen im Grundverfahren

Stand: 2. Februar 2022

## FORM DER NACHWEISE

Die Nachweis- und Registerführung im Rahmen der Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle hat in elektronischer Form zu erfolgen. Dies bedeutet, die Beteiligten müssen

- die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen elektronisch übermitteln,
- diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sowie
- die für den Empfang erforderlichen Zugänge eröffnen

(§ 17 Abs. 1 Nachweisverordnung (NachwV)).

## BEVOLLMÄCHTIGTE

Der Abfallerzeuger kann beim Erstellen eines Einzel-Entsorgungsnachweises einen (externen) Vertreter, das heißt eine nicht bei ihm beschäftigte Person, mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (incl. Deklarationsanalyse) bevollmächtigen (§ 3 Abs. 4 NachwV). Diese Vollmacht muss er schriftlich erteilen. Erteilt der Abfallerzeuger die Vollmacht elektronisch, muss er sie qualifiziert elektronisch signieren.

Je Einzel-Entsorgungsnachweis kann es für die Verantwortliche Erklärung höchstens einen Bevollmächtigten geben. In der Vollmacht muss geregelt sein, wozu der Bevollmächtigte im Einzelnen berechtigt ist. Die Vollmacht ist der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen, wenn diese sie sehen möchten

Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN sind sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Der Bevollmächtigte muss die Verantwortliche Erklärung VE signieren.

Diese Vorgehensweise dient der Entlastung des Abfallerzeugers bei der Erstellung des Nachweises (§ 3 Abs. 4 NachwV). Der Abfallerzeuger ist damit nicht von seinen Sorgfaltspflichten entbunden (§ 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

## **DEN, VE, DA – AUSFÜLLEN DURCH DEN ABFALLERZEUGER / ABFALLSAMMLER**

Der Abfallerzeuger / Sammler füllt die elektronische Form des Deckblatts DEN, der Verantwortlichen Erklärung VE sowie der Deklarationsanalyse DA entsprechend den Vorgaben aus (§ 3 Abs. 2 NachwV). Der Abfallentsorger kann ihn hierbei beraten. Beispielsweise kann der Entsorger die VE in einem so genannten Vorlagen-Layer für den Erzeuger vorbereiten. Die VE ist rechtsverbindlich zu signieren. Die Daten sind abzuspeichern.

Das Deckblatt DEN dient der Erfassung allgemeiner Angaben zum Unternehmen, die Verantwortliche Erklärung VE der Abfallbeschreibung (beispielsweise der Menge und der Konsistenz).

Das Formblatt DA ist als Bestandteil des (Sammel-) Entsorgungsnachweises immer auszufüllen. In ihm sind Art und Beschaffenheit der Abfälle exakt zu beschreiben. Im Regelfall sind die Ergebnisse der Analysen einzutragen. Die Originalanalyse ist mit Angabe der verwendeten Bestimmungsmethoden sowie des ausführenden, akkreditierten Labors als Anlage beizufügen.

Der Umfang der Analytik ist mit dem Entsorger (sowie ggf. mit der zuständigen Behörde) abzustimmen. Sie richtet sich vorwiegend nach den Regelungen des Zulassungsbescheides, insbesondere den Annahmeparametern der Entsorgungsanlage. Abzustimmen ist z. B. auch, ob die Werte aus der Originalsubstanz oder aus dem Eluat zu ermitteln sind. Einzelne Parameter können ausgespart werden, wenn sie für den jeweiligen Abfall unerheblich sind. Umgekehrt ist der Analysenumfang um Parameter zu erweitern, für die Verdachtsmomente bestehen (z. B. PCB-verseuchter Boden, Dioxine bei bestimmten Brandschäden etc.).

Unter bestimmten Bedingungen kann auf eine Analytik verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 NachwV). Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Abfallqualität (Abfallart, Zusammensetzung und Schwankungsbereich der Konzentrationswerte) für den Gültigkeitszeitraum des Nachweises abschließend beschrieben werden kann.

Mögliche Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Deklarationsanalytik sind:

- Der Abfall ist durch die Abfallbezeichnung hinreichend charakterisiert (z. B. AS 200121\*).
- Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte sind bekannt.
- Das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, ist angegeben, im Falle der Vorbehandlung ist die Art der Vorbehandlung angegeben, und aus diesen Angaben ergeben sich Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße.
- Bei der Sammelentsorgung oder bei der Entsorgung aus Zwischenlagern erfolgt die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe.
- Eine Analytik bringt keine weiteren Erkenntnisse bzgl. der Gefährlichkeit des Abfalls (z. B. bei Asbest oder KMF).

Der Verzicht auf Vorlage einer Analytik sollte vorab mit der zuständigen Entsorgerbehörde und ggf. auch der Erzeuger- / Sammlerbehörde abgestimmt werden.

Die entsprechenden Angaben (Begründung Verzicht Analytik, Hinweis auf Maximalwerte, ...) sind im Formular DA einzutragen (§ 3 Abs. 2 NachwV).

Der Deklarationsanalytik ist in der Regel das Probenahmeprotokoll beizufügen. Die Probenahme ist nach einer anerkannten Probenahmerichtlinie (z. B. PN 98) durchzuführen, soweit es keine rechtlichen Verpflichtungen zu einer bestimmten Vorschrift gibt. Der Ort der Probenahme ist der Anfallstelle des Abfalls möglichst genau zuzuordnen.

Es ist nicht notwendig, eine neue Deklarationsanalyse für einen Folge-Entsorgungsnachweis zu erstellen, wenn sich die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfalls seit Erstellung der letzten Deklarationsanalyse nachweislich nicht verändert hat. Die Übernahme der „alten“ Analytik ist jedoch entsprechend zu dokumentieren.

Sollte bei Sammlern eine repräsentative Analyse bei der Vorlage der Nachweiserklärungen nicht vorliegen, können im Formular DA Erfahrungswerte („Durchschnittsanalyse“) eingetragen werden. In diesen Fällen ist durch eine Originalanalyse zumindest eines Abfalls zu belegen, dass die im Formular DA genannten Erfahrungswerte für die Zusammensetzung der Sammelchargen typisch sind.

Der Abfallerzeuger / Sammler sendet das Deckblatt DEN, die Verantwortliche Erklärung VE sowie die Deklarationsanalyse DA an den Abfallentsorger (§ 3 Abs. 2 NachwV).

## **AE – AUSFÜLLEN DURCH DEN ABFALLENTSORGER**

Der Entsorger prüft die Angaben in der VE und in der DA.

Er füllt das elektronische Formular Annahmeerklärung AE aus. In diesem erklärt er, dass er bereit und berechtigt ist, den in der VE / DA deklarierten Abfall in einer bestimmten, von ihm betriebenen Anlage anzunehmen und zu entsorgen (§ 3 Abs. 3 NachwV). Die AE ist rechtsverbindlich zu signieren. Die Daten sind abzuspeichern.

Der Abfallentsorger sendet die um die AE ergänzte Nachweiserklärung (DEN, signierte VE, DA, signierte AE) an den Abfallerzeuger / Sammler, damit dieser weiß, dass der Entsorger den Abfall annehmen kann und will (§ 3 Abs. 3 NachwV).

Der Abfallentsorger übersendet die Nachweiserklärung (DEN, signierte VE, DA, signierte AE) über die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) an die Behörde, die für die Entsorgungsanlage zuständig ist (§ 3 Abs. 3 NachwV).

Sofern eine Verwertung außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage (z. B. Verfüllung im Straßenbau) erfolgt, treffen den Verwerter die Pflichten des Abfallentsorgers. Die Übersendung der Nachweiserklärungen erfolgt hier über die ZKS an die für den Verwerter zuständige Überwachungsbehörde. (§ 15 NachwV)

## **BB – BESTÄTIGUNG DURCH DIE BEHÖRDE**

Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde erhält die Nachweiserklärung von der ZKS.

Die Behörde bestätigt dem Abfallerzeuger / Sammler und dem Abfallentsorger das Datum des Eingangs des (Sammel-)Entsorgungsnachweises. Dies erfolgt innerhalb von 12 Kalendertagen mittels signiertem elektronischen Formular über die ZKS. (§ 4 NachwV).

Die Eingangsbestätigung kann entfallen, sofern die Behörde bereits innerhalb der 12-Tage-Frist über die Nachweiserklärungen entscheidet oder die Frist unterbricht (§ 4 NachwV). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn noch Angaben fehlen oder unklar sind.

Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang bei der Behörde.

Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde prüft unverzüglich, ob die Nachweiserklärung (formal und inhaltlich) den Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so fordert sie denjenigen, der eine Erklärung nicht oder nicht vollständig abgegeben hat (Erzeuger / Sammler oder Entsorger) auf, die Nachweiserklärung innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen (§ 4 NachwV). In diesem Fall ergänzen Erzeuger / Sammler bzw. Entsorger die fehlenden Unterlagen und senden den Nachweis über die ZKS an die Behörde zurück (§ 4 NachwV).

Im Anschluss prüft die Behörde, ob die gewählte Entsorgungsanlage auf Grund ihrer Anlagenzulassung rechtlich und technisch in der Lage ist, die Verwertung der Abfälle ordnungsgemäß und schadlos oder die Beseitigung gemeinwohlverträglich durchzuführen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NachwV). Im Falle der Zwischenlagerung prüft sie, ob die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweise festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV). Im Falle der gemeinsamen Entsorgung von Altölen oder Althölzern einer Sammel- bzw. Altholz-kategorie prüft sie die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 NachwV) (siehe unten).

Die Angaben des Abfallerzeugers / Sammlers und Entsorgers – insbesondere hinsichtlich der Herkunft, der Zusammensetzung, des Abfallschlüssels und des Entsorgungsverfahrens – werden berücksichtigt, ebenso wie ggf. für die Anlage vorliegende behördliche Entscheidungen (vgl. § 5 Abs. 2 NachwV).

Bei der Prüfung der Nachweiserklärungen geht es insbesondere darum, das Gefährdungspotenzial der Abfälle zu beherrschen. Es wird nicht geprüft, ob es sich bei dem Vorgang um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt (§ 5 Abs. 3 NachwV). Auch durch das Ankreuzen des Nachweisverfahrens auf dem Deckblatt DEN wird hierüber keine Vorentscheidung getroffen.

Unabhängig davon prüft die Entsorgerbehörde jedoch, ob der Entsorger das in der Annahmeerklärung angegebene Entsorgungsverfahren rechtlich durchführen darf.

Die Behörde entscheidet innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Eingangsdatum über die Nachweiserklärungen (§ 5 Abs. 1 NachwV).

Hält sie den beabsichtigten Entsorgungsweg für nicht zulässig, muss sie innerhalb dieser Frist eine ablehnende Entscheidung treffen.

Die 30-Tage-Frist gilt als unterbrochen, wenn Unterlagen nachgefordert werden. Nach Eingang der nachzureichenden Unterlagen beginnt die 30-Tage-Frist (erneute Eingangsbestätigung) nochmals (§ 5 Abs. 1 NachwV).

Trifft die Behörde innerhalb der 30-Tage-Frist keine Entscheidung, so gilt die Bestätigung als erteilt (§ 5 Abs. 5 NachwV).

Im Falle einer dringend anstehenden Entsorgung ist zu empfehlen, mit der bestätigenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um die 30-Tage-Frist ggf. zu verkürzen.

Die Bestätigung gilt längstens 5 Jahre ab Datum der Behördenbestätigung (§ 5 Abs. 4 NachwV).

Die Bestätigung bezieht sich auf alle im Nachweis genannten Angaben. Ist z. B. eine Überschreitung der Gesamtabfallmenge absehbar, muss vorab eine Mengenerhöhung beantragt werden.

Die Bestätigung kann auch befristet oder mit Auflagen verbunden sein (§ 5 Abs. 4 NachwV). Gegen die Entscheidung kann Klage erhoben werden.

Die Bestätigung kann auch widerrufen werden.

Die Bestätigung des (Sammel-) Entsorgungsnachweises ist kostenpflichtig. Für die Bestätigung wird eine Festgebühr (aktuell 220 €) erhoben.

## WEITERE VORGEHENSWEISE NACH BESTÄTIGUNG

Bei der ausdrücklichen Bestätigung des (Sammel-) Entsorgungsnachweises erstellt und signiert die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde das elektronische Formular Behördliche Bestätigung (BB).

Über die ZKS übersendet sie den kompletten elektronischen (Sammel-) Entsorgungsnachweis (DEN, signierte VE, DA, signierte AE + signierte BB) an den Abfallerzeuger / Sammler und an den Abfallentsorger (§ 6 Abs. 1 NachwV).

Die Entsorgerbehörde übersendet den bestätigten (Sammel-) Entsorgungsnachweis über die ZKS auch an die für den Abfallerzeuger / Sammler zuständige Behörde (§ 19 Abs. 3 Satz 1 NachwV).

Erfolgt der Entsorgungsvorgang bundesländerübergreifend, werden zeitgleich mit der Versendung des Datensatzes auch die Knotenstellen der betroffenen Bundesländer benachrichtigt (§ 19 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 NachwV i. V. m. § 9 Abs. 4 NachwV).

## (SAMMEL-) ENTSORGUNG VON ALTÖLEN

Für Altöle verschiedener Abfallschlüssel darf ein gemeinsamer (Sammel-) Entsorgungsnachweis genutzt werden, wenn sie derselben Sammelkategorie oder den Sammelkategorien 2 bis 4 nach Anlage 1 der Altölverordnung (AltöIV) angehören, soweit eine Getrennthaltung nach der Altölverordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Nachweis ist auf den die Sammelkategorie prägenden Abfallschlüssel zu führen. (§ 3 Abs. 1 NachwV)

Der Erzeuger / Sammler muss im Formular DA ausdrücklich folgendes angeben:

- dass eine gemischte Entsorgung von Altölen erfolgt,
- den für den Entsorgungsnachweis prägenden Altöl-Abfallschlüssel,
- die unter diesem prägenden Abfallschlüssel insgesamt entsorgten Altöl-Abfallschlüssel.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Altölen in gemischtem Zustand muss durch die Angabe der entsprechenden Regelung im Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage belegt werden.

## (SAMMEL-) ENTSORGUNG VON ALTHÖLZERN

Für Althölzer verschiedener Abfallschlüssel der Altholzkategorie A IV (des Anhangs III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung (AltholzV)) darf ein gemeinsamer (Sammel-) Entsorgungsnachweis genutzt werden, soweit eine Getrennthaltung nach der Altholzverordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Nachweis ist auf den prägenden Abfallschlüssel zu führen. (§ 3 Abs. 1 NachwV)

Der Erzeuger / Sammler muss im Formular DA ausdrücklich folgendes angeben:

- dass eine gemischte Entsorgung von A IV-Althölzern erfolgt,
- den für (Sammel-) Entsorgungsnachweis prägenden Altholz-Abfallschlüssel,
- die unter diesem prägenden Abfallschlüssel insgesamt entsorgten Altholz-Abfallschlüssel.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Althölzern in gemischtem Zustand muss durch die Angabe der entsprechenden Regelung im Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage belegt werden.